

ment. Mit einem ritualisierten Lob dafür, daß sie den Konsultationsprozeß zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland begonnen haben, können sich die Kirchen nicht zufriedengeben. Insofern kann man über diese harsche Kritik im Grunde froher sein als über manche Freundlichkeit, die möglicherweise auch geäußert wird, weil es der eine oder andere für opportun hält, es sich mit den Kirchen nicht zu verderben. Den Kirchen muß daran gelegen sein, daß sie in ihrem geplanten Wort nicht Forderungen erheben und Thesen aufstellen, die in Politik und Wissenschaft leicht vom Tisch gewischt werden.

Die Kirchen haben indes auch keinen Anlaß, sich von soviel Infragestellung ins Bockshorn jagen zu lassen. Die anwesenden Kirchenvertreter, unter ihnen der EKD-Ratsvorsitzende, Landesbischof *Engelhardt*, und der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof *Lehmann*, demonstrieren im Bonner Wissenschaftszentrum trotz der Kritik *Gelassenheit*. Zu Recht. Die Alternative lautet nämlich nicht: hier das Votum der Wissenschaft, dort die Erinnerung an allgemeine moralische Grundsätze, die sich aber aus konkreten Fragen heraushalten.

Erstens ist das Votum der Wissenschaft keineswegs so eindeutig und einheitlich, wie es mancher Wissenschaftler gerne hinstellt. Teilnehmer des Bonner Forums kritisierten nicht zufällig die wenig ausgewogene Präsenz des wirtschaftswissenschaftlichen Sachverständigen, mit anderen Worten: das Fehlen „linker“ Positionen. Zum anderen erschöpft sich Wirtschaftsethik nicht im Aufstellen allgemeiner Maximen, denen ohnehin alle zustimmen, als ob das Wirtschaften von gewissermaßen *naturnahen Sachzwängen* beherrscht würde, die in Frage zu stellen bestenfalls idealistisch oder gut gemeint genannt zu werden verdient.

Politisch werden für das Wirtschaften Rahmenbedingungen definiert, in die – ob man sich dessen im einzelnen bewußt ist oder nicht – *Werthaltungen*

eingehen. Diese freizulegen, sie zu benennen, Defizite aufzuspüren, alternative Konzepte anzudenken, könnte die Aufgabe der Kirchen in diesem Bereich sein. In dieser Hinsicht wünschte man sich das geplante Wort der Kirchen eher kritischer, als dies bei der bisher vorliegenden 50seitigen Diskussionsgrundlage der Fall ist.

Die harsche Kritik aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht könnte ein erneuter Anstoß sein, vielleicht doch noch einmal intensiv darüber nachzudenken, worin denn nun diejenige Art von Einspruch bestehen könnte, die man zu Recht von den Kirchen erwartet – ohne daß man zu allgemein bleibt und ohne daß man sich auf ein Terrain vorwagt, auf dem man zu Recht unterschiedlicher Meinung sein kann. Wenn der Konsultationsprozeß deswegen etwas länger als zunächst geplant dauern sollte, müßte dies kein Hindernis sein. Ein erfolgreicher Abschluß des Konsultationsprozesses hätte weit über den Prozeß und das Thema hinaus grundsätzliche Bedeutung. Das sollte es wert sein, keine falsche Eile aufkommen zu lassen. *nt*

## Einschnitt

*Die Kirche von Schweden löst ihre Verflechtung mit dem Staat*

Das Verhältnis von Kirche und Staat in Schweden erhält in den kommenden Jahren eine neue rechtliche Grundlage; die seit der Einführung der Reformation bestehende enge Verflechtung zwischen der lutherischen „Kirche von Schweden“, der heute etwa 85 Prozent der Bevölkerung angehören, und dem Staat soll weitgehend abgebaut werden. Ende August stimmte die 251 Mitglieder umfassende Synode der schwedischen Kirche einem entsprechenden Entwurf der Regierung zu, hinter dem alle Parteien im Reichstag stehen. Gesetze zur Konkretisierung dieser Grundsatzentscheidung werden folgen.

Über eine Änderung des Verhältnisses von Kirche und Staat wird in Schweden seit längerer Zeit diskutiert. So gab es schon 1978 Vorschläge für eine weitgehende Trennung von Kirche und Staat. Vier Jahre später einigte man sich auf eine neue Aufgabenteilung zwischen kirchlichen und staatlichen Instanzen: Seither hat die Synode das Recht, in innerkirchlichen Angelegenheiten (Lehre, Gottesdienst, Sakramentenverwaltung, Mission und Diakonie) eigenständig zu entscheiden, während für die strukturell-rechtlichen Fragen der Reichstag zuständig ist, dem allein die kirchliche Gesetzgebungskompetenz zukommt. 1991 wurde das Meldewesen, das bislang bei den Gemeinden der schwedischen Kirche lag, auf die staatlichen Steuerbehörden übertragen.

Ein 1992 vorgelegter Regierungsbericht zum Verhältnis von Staat und Kirche schlug drei Möglichkeiten für die künftige Zuordnung vor, neben der Beibehaltung des bisherigen staatskirchlichen Systems die völlige Trennung von Kirche und Staat sowie einen Mittelweg zwischen den beiden Extremen. Für einen solchen *Mittelweg* hat man sich jetzt entschieden. So soll etwa an die Stelle der bisherigen Kirchensteuer ein mit Hilfe staatlicher Stellen einzuziehender kirchlicher Mitgliedsbeitrag treten; die schwedische Kirche soll auch in Zukunft einen noch genauer festzulegenden öffentlich-rechtlichen Status haben, ihre Angelegenheiten aber ohne staatliches Plazet selbständig regeln.

Schweden ist nicht das einzige Land Europas, in dem sich staatskirchliche Elemente bis auf den heutigen Tag gehalten haben. In allen skandinavischen Ländern bestehen derzeit mehr oder weniger weitgehende staatliche Aufsichts- und Einwirkungsrechte gegenüber der lutherischen Kirche. Die Bandbreite reicht hier von Finnland, wo die Kirche inzwischen weitgehend selbständig ist, bis zu Dänemark, dessen System eine weitgehende Autonomie der einzelnen Gemeinden der lutherischen „Volkskirche“ mit einer ausschließlichen Leitung der Kirche

durch staatliche Instanzen verbindet. Norwegen liegt bei der Zuordnung von Staat und lutherischer Kirche zwischen diesen beiden Polen.

Staatskirche ist nach wie vor auch die anglikanische Kirche von England. Man wurde im letzten Jahr wieder deutlich daran erinnert, als die kirchliche Entscheidung für die Priesterweihe von Frauen erst nach der Zustimmung des Parlaments und dem „royal assent“ rechtskräftig werden konnte. Auch in England wird seit Jahr und Tag über das „disestablishment“, die Auflösung der engen Bindung der Church of England an staatliche Instanzen, nicht zuletzt der an das Königshaus, diskutiert. Ob es in absehbarer Zeit zu Veränderungen in dieser Richtung kommt, ist allerdings nur schwer vorauszusagen. In der Kirche selber gibt es sowohl engagierte Befürworter wie Kritiker des staatskirchlichen Status quo.

Interesse verdient die jetzt eingeleitete Entwicklung in Schweden auch im Blick auf das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland, dessen Eigenheiten im Zug der Auseinandersetzungen um das Kruzifix-Urteil des Verfassungsgerichts (vgl. ds. Heft, S. 514, 518 u. 536 ff) wieder ins öffentliche Scheinwerferlicht gerückt sind. In Schweden bewegt man sich jetzt auf eine Verbindung von Trennung einerseits und Kooperation von Staat und Kirche andererseits zu, die jedenfalls vom Grundtyp her mit dem deutschen System konvergiert.

Natürlich lassen sich die Verhältnisse hier und dort nur schwer vergleichen: Aber es zeigt sich doch, daß sich in Europa die Extrempositionen im Verhältnis von Staat und Kirche (radikale Trennung – Staatskirchentum) abschleifen. Diese Entwicklung wird sicher nicht zu einer weitgehenden Vereinheitlichung führen; dazu ist das historische Erbe zu unterschiedlich. Aber sie liefert denjenigen gute Argumente, die sowohl in der innerdeutschen wie in der gesamteuropäischen Diskussion für die Beibehaltung des deutschen Modells der Staat-Kirche-Beziehungen plädieren. ru

## Kruzifix-Urteil: Noch kein Ende der Debatte

*Die Debatte um das Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom August dieses Jahres hält an. Es handelt sich dabei um eine Fülle von unterschiedlichen Fragestellungen. Auch in den Kirchen besteht dazu ein recht differenziertes Meinungsbild.*

Eine beispiellose Debatte in der deutschen Öffentlichkeit löste der Anfang August veröffentlichte Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur Anbringung von Kreuzen oder Kruzifixen in Schulräumen aus. Über Wochen war in den Tageszeitungen eine ungewöhnlich große Zahl an Leserbriefen zu diesem Thema zu lesen – mit der sommerbedingten Nachrichtenflaute war diese Flut nicht zu erklären. Ein Ende der Debatte ist auch vier Wochen nach Veröffentlichung des Urteils nicht absehbar (vgl. HK, September 1995, 460 ff.; vgl. auch das Interview mit dem Freiburger Staatskirchenrechtler Alexander Hollerbach in ds. Heft, S. 536 ff).

### „Widerstand“ gegen den BVG-Beschluß

Einen breiten eigenen Strang der Debatte stellt die Auseinandersetzung um die zum Teil *mißverständlich-nachlässige Ausführung des Beschlusses* der bzw. darüber hinaus über eine Reihe von gleichfalls sehr umstrittenen Entscheidungen des Ersten BVG-Senats, die im Zusammenhang mit dem Kruzifix-Urteil erneut aufflammte (vgl. HK, ds. Heft, S. 514). Unterdessen schwappte die Debatte auch nach Österreich über. Aus Kreisen der Sozialistischen Jugend (SJ), der Jugendorganisation der Sozialdemokratischen Partei (SPÖ), sind Pläne laut geworden, Verfassungsklage gegen das Anbringen von Kreuzen in

Klassenzimmern in Österreich anzustrengen. Die SPÖ-Spitze sprach sich indes für die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung aus.

Auf ihrem 59. Parteitag Anfang September bekundete die CSU erneut ihre Entschlossenheit, die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Bestimmung des bayerischen Schulrechts, nach der in jedem Klassenzimmer ein Kreuz anzubringen ist, in ihrer Substanz in anderer Form gesetzlich festzuschreiben. Der bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber stützt sich bei diesem Vorhaben auf die Interpretation des BVG-Beschlusses durch den Münchener Verfassungsrechtler Peter Badura. Einen Spielraum in der Auslegung des Beschlusses sieht man in jenen Teilen des BVG-Beschlusses, in denen der „Landesgesetzgeber“ ausdrücklich dazu aufgefordert wird, „im öffentlichen Willensbildungsprozeß einen für alle zumutbaren Kompromiß zu suchen“. Ihm obliege es, „das unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes zu lösen“.

Die Landesregierung hat es eilig mit der Realisierung des Gesetzesvorhabens. Am 12. September konnte Ministerpräsident Stoiber bereits die vom Kabinett verabschiedeten Eckpunkte der künftigen Regelung verkünden. Anfang Oktober soll der Gesetzentwurf vorliegen, bis zum Ende des Jahres das Gesetz verabschiedet sein.